# STADT KALKAR Die Bürgermeisterin

Az.: FBL 2 61-1-0

Drucksache 10/432

Kalkar, den 8. November 2017

Beschlussvorlage für den Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss Rat der Stadt

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Erneuter Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### 1. Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 einstimmig die Beschlüsse über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Kalkar gefasst (s.a. Drucksache-Nr. 9/477). Dem war in derselben Sitzung eine differenzierte Abwägung der Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorausgegangen. Ergänzend und abweichend zu diesen Beschlüssen hatte der Rat der Stadt in seiner Sitzung auf Antrag der Fraktion Forum Kalkar, der FBK-Fraktion und der Fraktion GRÜNE am 18.12.2014 einstimmig beschlossen, im neuen FNP aufzunehmen, dass für den bis dahin noch als potentielle Wohnbaufläche ausgewiesenen Teilbereich des Dominikaner Bongert an der Grabenstraße keine Bebauung erfolgen soll.

In der o.g. Sitzung am 18.12.2014 hatte die Verwaltung bereits darauf verwiesen, dass aufgrund diverser Bedenken und Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf der Entwurf des neuen Flächennutzungsplans erneut beraten werden muss. Eine zügigere Fortführung des FNP-Änderungsverfahrens wurde bisher im wesentlichen auch durch folgende Sachverhalte verzögert:

- Abwicklung des Verfahrens zur 57. Änderung des noch wirksamen FNP ("Windenergie") und Einarbeitung dieser Planung in den aktuellen FNP-Entwurf
- Bindung der Darstellungen des FNP-Entwurfs an die Vorgaben des in Aufstellung befindlichen Entwurfs des neuen Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf
- Berücksichtigung der Vorgaben des Landschaftsplans Nr. 5 Kalkar des Kreises Kleve

Nachdem nun der Regionalplanentwurf (RPD-E) in der dritten Beteiligungsrunde ist - und sich seine Darstellungen somit weiter verfestigt haben - sowie der Landschaftsplan Nr. 5 vom Kreistag als Satzung beschlossen wurde, konnten und mussten die Darstellungen des FNP-Entwurfs (einschl. Begründung und Umweltbericht) überarbeitet und für einen erneuten Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorbereitet werden. Der aktuelle Entwurf des FNP ist der Drucksache als Anlage beigefügt. Im Vergleich zur Beschlusslage Ende 2013 beziehen sich die Änderungen unter Würdigung der o.g. Rahmenbedingungen auf nachfolgende, wichtige Punkte:

- Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung
- Änderung und Erweiterung der Sondergebietsdarstellungen "Seeaffine Nutzung" am Wisseler See
- Änderung der Darstellungen zum "Freizeitpark und freizeitparkaffine Nutzungen"
- Herausnahme des Planzeichens "Hafenumschlaganlage" in Kalkar-Niedermörmter

- Herausnahme von Bauflächendarstellungen in den Landschaftsschutzgebieten (Freizeitpark Wunderland, Gewerbepark Kehrum)
- Aufnahme eines Sondergebietes "Gartenbau" am Schafweg in Altkalkar

Die Durchführung der Beteiligungsverfahren auf Grundlage des überarbeiteten FNP-Entwurfs ist aufgrund der erfolgten Änderungen erneut zu beschließen.

## 2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen der Stadt Kosten im Zusammenhang mit den ortsüblichen Bekanntmachungen im Amtsblatt. Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 090101 / 54314000 (Bekanntmachungen). Die Aufträge für die Erstellung des Flächennutzungsplans wurden bereits in den vergangenen Haushaltsjahren erteilt.

## 3. <u>Beschlussvorschlag</u>:

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Kalkar vom 12.12.2013 über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Flächennutzungsplanes werden aufgehoben. Gleichzeitig werden auf Grundlage des in der Anlage beigefügten Planentwurfs (Anlagen 1 bis 3) die Beschlüsse über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB neu gefasst.

Zielstellung ist es, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die nachhaltige Stabilisierung der städtebaulichen Rahmenbedingungen zu erreichen und damit das langfristige Angebot an ausreichenden Flächen für differenzierte Nutzungszwecke und entsprechender baulicher und sozialer Infrastruktur an stadtstrukturell geeigneten Orten zu sichern.

Dr. Schulz